

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 8. November 1898.)

Es werden folgende Bundesbeiträge unter Voraussetzung mindestens ebenso hoher kantonaler Beiträge zugesichert:

1. Dem Kanton Zürich an die Kosten der Ausführung nachstehend bezeichneter Entwässerungsprojekte:

- a. Der Genossenschaft für Entwässerung im Waisenhof, Höhrain, Nüchtmorgen und Freiler zu Dielsdorf für die Drainage einer Fläche von 12,81 ha. 25 %, im Maximum Fr. 1502. 50.
- b. Für die Drainage einer Fläche von 2,22 ha., Eigentum des Emil Stocker zum Neuhof in Schönenberg, 20 %, im Maximum Fr. 286.

2. Dem Kanton Glarus an die Kosten der Ausführung einer Drainage und einer Weganlage auf dem untersten Teile der Braunwaldalp, Eigentum der Alpkorporation Braunwald, Gemeinde Diesbach, 20 %, im Maximum Fr. 1200.

Der Bundesrat hat den Rekurs der Frau Zimmerli-Langensand, betreffend Verbot des Obsthändels auf dem Platze Alpnachstaad, gestützt auf folgende Erwägungen, als unbegründet abgewiesen:

Art. 31 der Bundesverfassung behält den Kantonen Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, sowie über die Benützung der Straßen vor, sofern diese Verfügungen nicht den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit beeinträchtigen. Der Regierungsrat von Obwalden macht von dieser den Kantonen überlassenen Kompetenz der Straßenpolizei Gebrauch, wenn er durch geeignete Maßregeln zu verhindern sucht, daß der Verkehr auf dem Platze Alpnachstaad gestört werde, daß die Fremden nicht von Fruchthändlerinnen belästigt werden und unter den Händlerinnen selbst kein Streit entstehe. Er ist unzweifelhaft auch kompetent, zu diesem Zwecke die Zahl der Fruchthändlerinnen an diesem Orte einzuschränken. Dabei müssen notwendigerweise die einen vom Gewerbebetriebe an diesem Orte ausgeschlossen, die andern zugelassen werden. Wegen willkürlichen Vorgehens seitens der Behörden konnten sich daher die Ausgeschlossenen nur dann

beklagen, wenn sie aus besondern Gründen einen Anspruch auf Bevorzugung vor ihren Konkurrenten erheben könnten. Als ein solcher Grund kann aber der von der Beschwerdeführerin angeführte Umstand, daß sie länger als die andern an besagter Stelle ihr Gewerbe betreibe, nicht gelten. Für ihre Ausschließung konnte der Regierungsrat im Gegenteil einen triftigen Grund darin erblicken, daß sie, wie sich aus den Akten ergibt, durch ihren streitsüchtigen Charakter Anlaß zu Streitigkeiten gegeben zu haben scheint. Ob auch die andern von der Regierung des Kantons Obwalden geltend gemachten Gründe für die günstigere Behandlung der andern Obsthändlerinnen als rechtserheblich angesehen werden können, kann dahingestellt bleiben.

(Vom 11. November 1898.)

Die in Art. 5 der Konzession einer Drahtseilbahn auf die Muottas bei Samaden, vom 23. Dezember 1896, angesetzte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um zwei Jahre, d. h. bis 23. Dezember 1900, verlängert.

Es werden ernannt:

a. Zum Lieutenant der Feldartillerie (Batterie):

Haffter, Ernst, von Zürich, in Bern.

b. Zu Lieutenants im Armeetrain:

Cavat, Jules Frédéric, von und in Croy.

Metzler, Johann, von Niederbüren, in Gösau.

Stucki, August, von und in Pfäffikon.

Art. 58 der Verordnung betreffend die Kavalleriepferde, vom 19. April 1898, in Bezug auf die Ersatzpferde der in die Landwehr tretenden Kavalleristen wird in der Weise abgeändert, daß der Bund so viel solcher Pferde den Reitern als Drittmannspferde belassen kann, als deren für das Bedürfnis der Einheiten notwendig sind.

Die in Art. 5 der nachgenannten Eisenbahnkonzessionen angesetzten Fristen zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, werden um je zwei Jahre verlängert und zwar:

1. Für eine Eisenbahn von Ebnat nach Uznach, bis 28. Juni 1900.
 2. Für eine normalspurige Eisenbahn von Rapperswil nach Wattwil, eventuell nach Ebnat, bis 28. Juni 1900.
 3. Für eine normalspurige Eisenbahn von St. Gallen über Wattwil nach Rapperswil und von Samstagern nach Zug, abgeändert unterm 26. Juni 1891 in die Konzession für eine normalspurige Eisenbahn von St. Gallen über Wattwil nach Rapperswil, eine Abzweigung dieser Linie in südlicher Richtung nach Uznach und von Pfäffikon über Steinmatt nach Zug, bis 27. Juni 1900.
-

Als Mitglied der Kommission für die naturwissenschaftliche Prüfung für Ärzte und Zahnärzte, der Kommission für die naturwissenschaftliche Prüfung der Tierärzte, sowie derjenigen für die Fachprüfung der Apotheker wird gewählt: Herr Prof. Dr. Karl Friedheim in Bern.

Als Vertreter des schweizerischen Bundesrates an der am 24. d. in Rom stattfindenden Konferenz gegen den Anarchismus werden abgeordnet die Herren Dr. Carlin, schweizerischer Gesandter in Rom, Scherb, schweizerischer Bundesanwalt in Bern, und Nationalrat Iselin in Basel.

(Vom 15. November 1898.)

Herr Oberst Arnold Keller, Chef des Generalstabsbureaus, wird auf Ende Jahres unter Verdankung der geleisteten guten Dienste von dem ihm vorübergehend übertragenen Kommando der V. Division entlassen.

Die nachgenannten Offiziere werden zur Festungsartillerie (Kanoniere) versetzt:

1. Verwaltungsoberlieutenant Louis Mouthe, von Orbe, in Dailly, bisher eingeteilt gewesen nach Art. 58 der Militärorganisation.

2. Infanterielieutenant Albert Filiberti, von und in Genf, bisher Füsilierbataillon 10 A.
 3. Infanterielieutenant Marcel Guinaud, von und in Genf, bisher Füsilierbataillon 10 A.
-

Die am 10. Dezember 1898 ablaufenden Konzessionen der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft in Zürich, Basler Rückversicherungsgesellschaft in Basel, „Prudentia“, Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherung, in Zürich, und der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in München-Gladbach werden erneuert.

Der Lebensversicherungsgesellschaft „The New-York“ in New-York wird von neuem die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz erteilt, jedoch unter Ausschluß jener Versicherungsarten, bei welchen der Gewinn erst nach 5, 10 oder mehr Jahren ermittelt und unter die nach Ablauf dieser Perioden der Gesellschaft noch Angehörenden verteilt wird.

Herrn Oberst Bindschedler in Luzern wird auf 31. Dezember 1898 die nachgesuchte Entlassung als Kreisinstruktor unter bester Verdankung der langjährigen guten Dienste erteilt.

Wahlen.

(Vom 11. November 1898.)

Politisches Departement.

Sekretär des Naturalisations-
bureaus :

Herr Dr. jur. H. Schreiber, von Thusis,
zur Zeit Kanzlist I. Klasse dieses
Departements.

Militärdepartement.

Heizer auf dem Fort
Bätzberg:

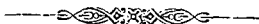
Herr Albert Kröpfli, von Spiez.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Postcommis in Ötten-
Bahnhof:

Herr Armand Bögli, von Chaux-de-
Fonds, Postaspirant in Huttwil.
„ Karl von Arx, von Stüßlingen,
Postcommis in Basel.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.11.1898
Date	
Data	
Seite	174-178
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 538

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.